

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

Der
Römischen **K**ay=
serlichen

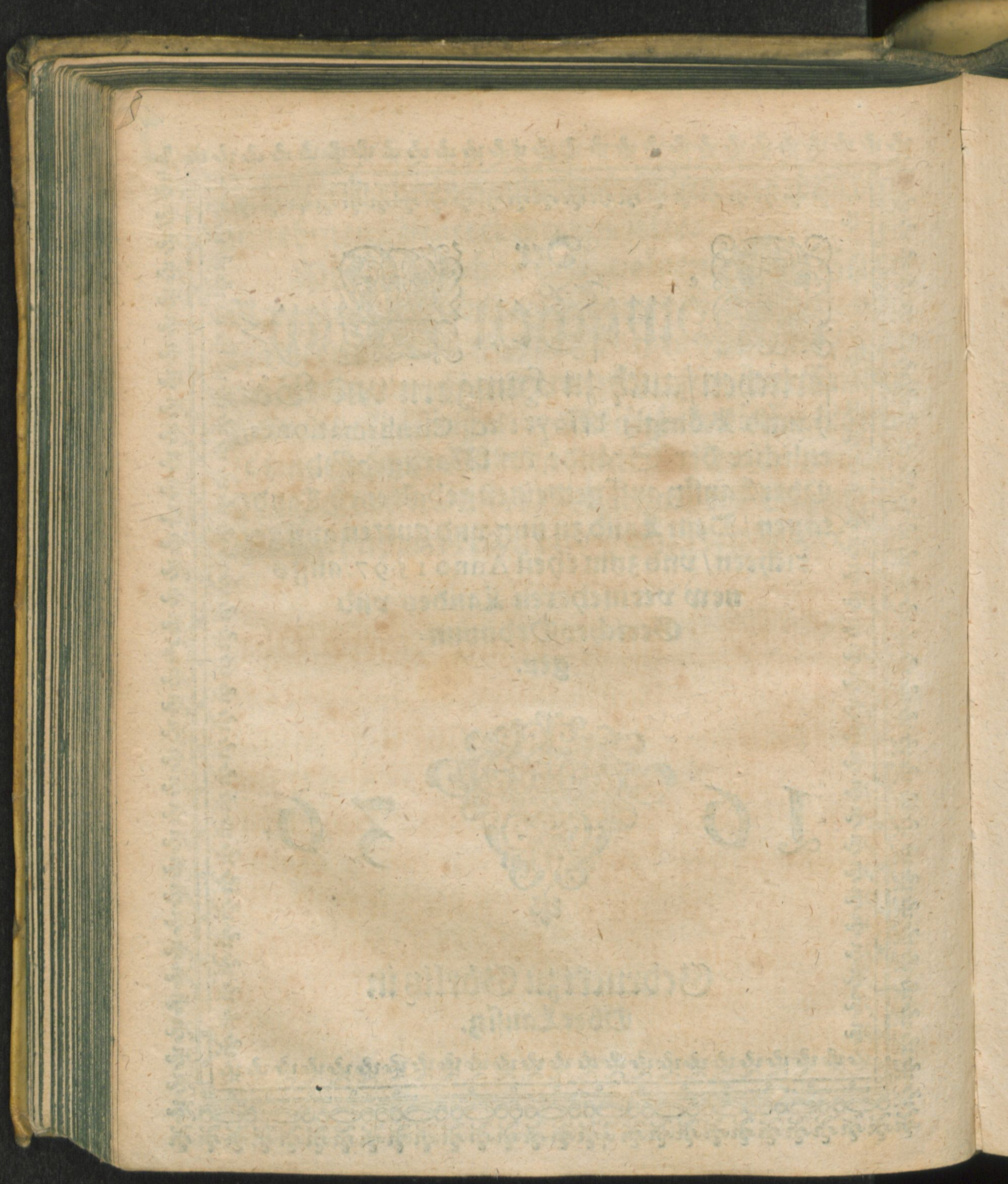
/ auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: Mayr: zc. Confirmationes, ezlicher der Stände im Marggraffthumb OberLausitz auff gemeinen gehaltenen Landtügen / Dem Land zu nutz vnd gutten auffgerichten / vnd zum theil Anno 1597. auff new vermehrten Landes vnd Gerichts Ordnungen.

16



36.

Gedruckt zu Görlitz in
OberLausitz.





Kantzley Taxa.

Ein kurtzer Auszug / die
Kantzley vnd Gerichts Taxa
betreffende.

Auff Allergnedigstes Vor-
wissen vnd Ratification des
Allerdurchlauchtigsten / groß
Mächtigen / Vnüberwind-
lichsten vnd Christlichen Für-
sten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi / Römi-
schen Kaysers / auch zu Hungarn vnd Bö-
haimb König / ꝛc. Ihres Allergnedigsten
Herrn / Haben sich die Wüerdigen / Wolgebor-
nen / Bestrengen / Ehrnbesten / vnd Ehrsamem
A ij gemei

gemeine Stände des Marggraffthums
 Oberlausiz / mit dem Wohlgebornen vnd
 Edlen Herrn Joachim Schlicken / Grafen zu
 Passaun / Herrn von der Weissen Kirchen auff
 Rabenstein vnd Schlackenwerdt / Kaysers-
 lichem Rath / des Königreichs Böhaimb
 Deutschen Lehn Hauptman / vnd Land Voigt
 in Oberlausiz / ꝛc. vmb gutter bestendiger
 richtigkeit willen. Folgende Kanzley vnd
 Gerichts Taxa / So Montags nach Invoca-
 vit des L X I I. Jahrs Publicirt wor-
 den / Endlichen vor-
 glichen.



Erstlich



Erstlich von Auslösung

der Lehn Brieffe.

Von Lehnsfolgen in Gemein.

Von Lehnsfolgen / soll nach des Landes
Anschlägen / von tausend Schocken / oder
darunter / ein Schock / Was aber vber
Tausend sein wird / Allwege von Tausend oder
darunter / ein Schock gegeben werden.

II.

Von Lehns Brieffen in verkauffen
vnd kauffen.

Soll auch vom Tausend / so hoch sich die
Kauffsumma erstreckt / allemal von Tausend
ein Schock gegeben werden.

III.

Von Lehn Brieffen wann frembde ins
Land kauffen / die vorhin im Lande
nicht Belehnt sein.

Soll die Taxa duppelt gegeben werden / Als
von Tausend Schocken / oder darunter / zwey
A iii Schock.

Canzley Taxa.

Schock. Vnd so oft die Rauffsumma Tausend Schock vbertrifft / allzeit zwey Schock.

IV.

Von Lehnsfolgen Vnmündiger Kinder
oder abwesender Personen.

Dißfals pflegt man Wuth Zeddeln zu nehmen / welchs allwege innerhalb Jahr vnd Tag / nach den Fällen geschehen soll / da soll von Tausend Schocken / oder darunter / ein halb Schock gegeben werden. Wann aber die Gütter mehr als ein Tausend Schock werth seindt / so sol man vor den Wuth Zeddel ein Schock geben.

V.

Von Leibgedingen.

Soll man nach dem einbringen vnd legen vormächtnis geben / Nemlich / Als viel das einbringen vnd legenvormächtnis ist / sollen alle mal von hundert Marcken zwölff kleingroschen gegeben werden.

VI.

Wo die Lehn vnd Leibgedings Brieffe gefertigt vnd aufgelöset werden.

Es sollen alle Lehn vnd Leibgedings Brieffe / die Budissinischen / Zittawischen / Cöbawischen / vnd

vnd Camitzschen/zu Budissin in der Cantzley.
 Die Sörlitzschen / vnd Laubnischen aber im
 Ambt Sörlitz/doch vermöge der K. D. abhand-
 lung/mit des Herrn Land Voigts/ oder Haupt-
 manns zu Budissin/vorwissen vnd willen / vnd
 vnter des Herrn Land Voigts / S. S. Namen
 vnd Siegel zum lengsten innerhalb zweyer Mo-
 nats frist / nach der Belehnunge / vorfertiget/
 vnd auch außgelöset / vnd lenger darinnen nicht
 gelassen werden.

VII.

Welcher massen legen denen so die Brieffe
 vber gesagte zeit in der Cantzley vn-
 abgelöst liegen lassen zu Procediren.

Wer die Brieffe lenger dann itzo droben ver-
 meldt in der Cantzley oder im Sörlitzschen
 Ambt liegen lest/wider dem soll ohne mittel die
 grosse Hülffe gethan werden.

VIII.

Von nachlässigkeit der Cantzley oder
 auch des Ambts zu Görlitz vnd der-
 selben Straffe.

Wo aber die Cantzley oder das Ambt Sör-
 litz inner solchen zweyen Monaten die Brieffe
 nicht

nicht fertigten / So sollen sie des Deputats davon verlustig sein. IX.

Wann einer oder mehr von den Ständen / in dem Budissinischen vnd auch in dem Görlitzschen Kreysen Güttere haben.

Welche von den Ständen aber in dem Budissinischen / vnd auch in dem Görlitzschen Kreysen Güttere haben / Die sollen ihre Lehn in dem Ampt suchen / darinne sie mit Hause gefessen / Welche aber an beyden Orten vnterschiedliche Ritteritze haben / die sollen ihre Lehen vber dieselbigen Gütter / im hohen Ampt zu Budissin zu entpfahen / vnd die Brieffe darüber auch in der Ampts Cantzley / wie itzo gedacht / verfertiget vnd außgelöset werden.

X.

Von Gunst Brieffen.

Von Gunst Brieffen soll man auff das Hundert jedes Jahr / so lang sich die Gunst erstrecken soll / allwege sechs Kleine groschen geben.

XI.

Von Gunsten zu Brüderlichen Außsetzen.

Aber

Aber zu Brüderlichem Außsetzen von Tau-
send Schocken nach den anschlägen/ auff's Jahr
ein Schock.

XII.

Von Vorbescheiden vor dem Herrn Land

Voigt/oder vor die Ambts Hauptleute.

Sollen allwege vier Klein groschen gegeben
werden.

XIII.

Von Abschriften der Abschiede.

Von des Herrn Land Voigts oder der Ambts
Hauptleute Abschieden / soll allwege jedes theil
zwölff Kleine groschen geben.

XIIII.

Von Vorbescheiden oder Citationen vor
das Ambt/Land vnd Städte.

Allwege zwölff Kleine groschen.

XV.

Von Vorbeschieden vor die Land
vnd Hoffgerichte.

Zum jedem mahl zwölff Kleine groschen.

XVI.

Vor ein Abschied vorm Ambt/
Land vnd Städten.

Achtzehn Kleine groschen.

B

XVII. Von

XVII.

Von Rechtlichen Voranlassungen vnd
Urtheilen vorm Ambt/ Land vnd
Städten.

Jedes Theil ein halben Gulden.

XVIII.

Von Urtheilen an Land vnd
Hoffgerichten.

Jedes Theil zwölff Groschen.

XIX.

Von Voranlassungen vnd gemeinen
Abschieden/oder dergleichen.

Allewege sechs Kleine groschen.

XX.

Von Collationirung vnd Rotulirung der
Acten die vom Ambt/Land vnd Städten
oder den Hofgerichten/oder auff erholung
Rechtlich sollen versprochen
werden.

Soll jedes Theil ein halben Gulden geben/
Ob aber ein Theil ungehorsamlich aussenblie-
be/ vnd die Acta solten nichts minder in Contu-
matiam collationirt vnd rotulirt werden/So soll
das gehorsame Theil den Gulden allein geben/
vnd

den

vnd ihm wegen deßhalben Unkosten/sein Recht wider das vngehorsame Theil fürbehalten sein.

XXI.

Wie mit den Acten, so ein Handel an der Käyserl: Majest: Königliche Appellation Cammer auffß Prager Schloß zuversprechen soll geschickt werden/ zu gebären.

Wann auch die Acten in Ihrer Käys: Majest: Appellation Cammer auffß Prager Schloß zu versprechen/ sollen geschickt werden/ so soll man nur auscultirte Abschriften davon vberschicken/ vnd die Original Acten in den Embtern vnd Hofgerichten behalten/ Dann es werden nicht allwege Endurtheil gesprochen / Vnd wann die Beyurtheil gehen/ So werden die Acten zu Prage behalten. Daraus folget/ daß man in den Embtern vnd Hofgerichten nichts hat/ darauff ferner zu vorfahren/ So ist es auch sonsten der Embter/ des Landes vnd der Part notturfft/ das die Original Acten aller Handlungen zur Hand verbleiben / die Abschriften aber sollen auff beyder Part gleichen Unkosten vorfertiget vnd vberschickt werden.

B ij

XXII. Von

X XII.

Von allerhand Recessen vnd Vorträgen/
die auff Pergament begehret vnd ver-
fertigt werden.

Soll jedes Theil ein Gulden geben.

X XIII.

Von Schrifften an ander Orth / oder
frembde Herrschafften.

Die vom Adel: vnd andere / sechs Kleine gros-
schen / die Bawerbleute vier Kleine groschen/
Doch sollen die Supplicationes, darauff die Vor-
schrifften geschehen / in den Embtern abgeschrie-
ben / die Copeyen mit den Vorschrifften / da es
nach gelegenheit der Sachen nötig mit vber-
schickt / vnd die Original Supplicationes, in den
Embtern behalten werden.

X XIII.

Von einer gemeinen Missiven oder Befehl
die auff Supplicationes oder Schriftliche
Klagen beschehen.

Vier Kleine groschen die vom Adel / vnd an-
dere drey Kleine groschen / die Bawerbleute / es
sey an eine Person alleine / oder mehr Personen /
in

in einem Ambschreiben oder Befehl / doch das
 allwege die Supplicationes in den Embtern ein-
 geschrieben / Registrirt / die Klagen in den Be-
 fehln eingeschlossen / darmit Klagen / Befehl /
 Antwort / vnd was ferner in Sachen ergeheth /
 bey den Embtern / beyfammen zu finden sein mö-
 gen / vnd soll gemeinen Ständen / auff den Land-
 tügen also eingebildet werden / Wer vmb solche
 Vorschriefften / oder Ambs Befehl in die Emb-
 ter schicket / daß derselbe die Gebühr allwege mit
 schicke / Wollen sich darauff die Stände / vnzwei-
 felich vorsehen / Es werde in den Embtern die
 Anordnungen vnd Vorsehungen geschehen / das
 die Boten desto schleuniger gefördert / vnd ohne
 noth zu vorgeblichen Zehrungen nicht aufge-
 halten werden. XXV.

Von einem Kummer Zettel

groß oder klein.

Funffzehn Kleine groschen / Es soll aber den
 Kummern drey vierzehn Tage folge geschehen.

XXVI.

Von den Kummerfolgen so nach dem
 ersten Kummer geschehen.

B iii

Sollen

Sollen jede Folge zween Klein groschen gegeben werden.

XXVII.

Gedenck Zeddel.

Von einem Denckzeddel / einen Kleinen groschen.

XXVIII.

Vidimus Pappir.

Von einem Vidimus auff Pappir einen Sùlden.

XXIX.

Vidimus Pergament.

Von einem Vidimus auff Pergament / An derthalben Sùlden.

XXX.

Von Vollmachten / Gleitsbrieffen vnd Behafftsbrieffen in Bürgerlichen Sachen / auch von Vormündschafften / der Vormüнден oder Mündel
lein / es seyen eine oder mehr
Personen.

Allwege einen halben Sùlden.

XXXI.

Von Gleits vnd Behafftsbrieffen in Peinlichen Sachen.

Von Gleits vnd Behafftsbrieffen in Peinlichen Sachen ein Schock.

XXXII. Von

XXXII.

Von erstreckunge derselben Geleit,
Ein halb Schock.

XXXIII.

Von allerhand Abschriften der Acten
Urtheil/ vnd allen andern Copeyen in
den Embtern vnd bey den Gerichten / 2c.

Allwege von einem Blat zweene Kleine groschen / Doch soll mit den Spaciis vnd Zeilen gebürliche Cantzley masse gehalten / vnd darunter kein Befehrd oder Beschwerung gebraucht werden.

XXXIIII.

Von der Citation/Verhör/Registratur
vnd Publication eines jeden Zeugen.

Soll ein halber Gulden gegeben werden / Doch das die Abschriften der Zeugnisse / von den Blettern insonderheit außgelöset / vnd von jedem Blat zweene Kleine groschen gegeben werden.

NOTA.

Es sollen auch alle Zeugnisse / die in Sachen / so am Amte / vnd desselben vnter Embtern / vnd Gerichten anhängig / nirgendt anderßwo /
noch

noch durch andere Notarien verhöret vnd vor-
fertigt werden / Dann was ohne Mittel im Kö-
niglichen Ambt / oder sonsten in der Budissi-
nischen Hauptmannschafft anhängig / in der
AmbtsCantzley / Was aber im Görlichschen
Ambt anhängig / bey den Hofgericht daselbst zu
fertigen.

X X X V.

Von Compaffen Compulsorialen vnd

Citationen per Edictum.

Allwege zwölff Klein groschen.

X X X V I.

Von Vbergaben / Testamenten vnd

Vorzichten bey dem Ambt.

Einen halben Gulden.

X X X V I I.

Von Vbergaben / Testamenten vnd

Vorzichten bey dem Land vnd

Hofgerichten.

Zwölff Klein groschen.

X X X V I I I.

Von Hülffen / die alte Hülffge-

rechtigkeit / Nemlich :

Von der Vermahnung oder ersten Befehl
an

an den Schuldener in vierzehnen Tagen seine einrede oder zahlunge zu thun.

Vier Kleine groschen.

Drey Kleine groschen die Pauerfleute.

Kleine Hülffe wird durch ein Land Reutter bestalt / Also / ob in den vierzehnen Tagen keine Bezablunge oder Einrede geschehe / daß man Pfändet mit einem Span vom Thor / mit anmeldunge dem Wirth oder den seinen / in sechs Wochen zu bezahlen / bey vermeidung der grossen Hülff / vnb deß giebt man dem Kläger ein Zeddel / von solcher Hülff vnd Zeddel:

Acht Kleine groschen.

Wo nun der Beklagte in den angezielten sechs Wochen einrede fürwendete / so wird es in Vorhör genommen / Wird aber keine einrede ebracht / oder do auch einige erfolgete / vnd doch dieselbe vnerheblich befunden / auch von Beklagten die bezablunge nicht geschehe / so gehet die grosse Hülffe / das ist die wirkliche An- vnd Einweisung da hilfft im Budissinischen der Land Richter / im Sörlitzschen der Hauptmann / nach
C
gelegen

gelegenheit vnd höhe der Schulden/vnd Zusprü-
che / so viel derselben beweißlich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche / Darnach wenn
die beweglichen nicht zulangen / auff unbeweg-
liche Güttere / Vnd im fall weiters mangels/
auch Schulden vnd Gerechtigkeiten / vnd vor
solchen Hülffen giebt man:

Im Budissinischen / anderthalben Sülben.
Im Sörlitzschen / ein Schock.

N O T A.

Es soll auch in einer Hülffe / oder vmb eine
Summa oder Schuld/wann gleich mehr als an
einem Ort / doch wider eine Person / oder wider
vngesonderte Brüdere muß geholffen werden/
nicht mehr denn wie vor alters geschehen/gehal-
ten/ vnd nur bey einem Hülffgelde oder Gerech-
tigkeit vorbleiben.

N O T A.

Wann aber wider gesonderte vñ vnterschied-
liche Personen geholffen wird / vngeacht / ob es
aus einer Obligation herkommen / So soll doch
von jeder gesonderten Person / die beklagt wor-
den/sonderlich Hülffgeld gegeben werden.

N O T A.

Vnd

Vnd demnach die grosse Hülffe geschehen/
als wird der Beklagte mit keiner einrede oder ge-
genklage gehöret / er habe denn bezahlt / vnd sey
die Hülffe von den Embtern durch einen Land-
Reuter oder ein Ambschreiben wider geöffent/
darvon man doch keinen weitem Onkosten ge-
ben darff. Nach demselben aber ist dem Schuld-
ner die Widerklage vnd alles Recht wider offen.

N O T A.

Wenn aber derjenige wider welchen die Hülff-
fe ergangen / in lebendigen Pfanden innerhalb
acht Tagen in andern fahrenden haben / daran
sich nicht Schadens zubesorgen / desgleichen in
liegenden vnd stehenden Süttern / inner Monats
frist / die Hülffe mit bezahlung nicht erlediget/
So mag der/deme die Hülffe / vnd An- oder Ein-
weisung geschehen / das Pfandt / oder worauff
ihme geholffen / so lang behalten / biß er bezahlet
wird / oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfandt nach dem ersten auff-
bieten / das ander in drey vierzehnen Tagen wei-
ter vorsezen oder verkauffen / Doch in Lehn-
gütern sondern vorwissen der Embter.

Es werden aber gleichwol in allen denen dingen die Embter Budissin vnd Görlicz / nicht gemenget / noch aus einem in das ander geholfen / sondern ein jeder Landsasse helt sich seines Amtes dohin er gehöret.

XXXIX.

Von Außschreiben auff die Landtügen
vnd zum Außschüssen.

Wann auff der Eldisten ansuchen / Landtage oder Außschüsse sollen Außgeschrieben werden / Soll man der Cantzley geben einen Gulden.

Achtzehn Kleine groschen / im Budissinischen dem Land Reutter.

Achtzehn Kleine groschen / von den Kreyssen Görlicz vnd Lauben / Wann aber das Zittawische auch mit beritten wird / ein halb Schock.

Die abgesetzte Cantzley vnd Gerichts Taxa ist (wie obsteht) durch die Höchstdachtigste Röm: Kayserl: Majest: etc. aus Böhmischer Königlichcr Macht vnd Volkommenheit / auch als Marggraffen in Ober Lausitz Allergnädigt bestetiget / Confirmiret, vnd vnter Ihrer Kayserlichen Majestät anhangenden Insiegel

Stiegel vorfertiget. Geschehen vñ geben auff dem
Königlichen Schloß Praga / den sechzehenden
Monats tag Junii / Nach Christi vnsers lieben
HERRN Geburt im Funffzehenhundert / Zwey
vnd Sechzigsten Jahre.

APPENDIX.

Nach dem auch wegen der Günte in Vor-
schreibung oder Vorschreibung der Gü-
ter/welche etwann nicht auff eine gewisse zeit ge-
richtet/in obgedachter Cantzley Taxa keine spe-
cification befunden / Als haben sich die Stände
biß auff Allergnädigste Ratification der Kayf-
Majest: mit den Königlichen Embtern Budis-
sin vnd Sörlitz/ folgender Ordnung verglichen/
Nemlichen/ Wann das darlehen gegen vorgün-
stigung der Güter auff Aussage gerichtet/ vnd
die Zahlung erst in Jahres frist nach beschehe-
ner Aufkündigung erfolgen solle/ das die Taxa
auff drey Jahr zuachten / vnd also vom 1000
Thalern drey Thalern zu geben.

Da aber die Aussage ein halbes Jahr reser-
viret, die Cantzley gebür auff anderthalb Jahr

zu dirigiren, vnd also von Tausend Thalern anderthalb Thaler zuerlegen: Wann aber verkauffet / vnd dieser halber andere Güter wegen der gegenwehr zu Hypotheciren, soll es also wie mit den Lehnbriefen observiret, vnd von Tausend Thalern in die Cantzley ein Thaler verrichtet werden.



Kaiserliche Land-
des Ordnung im Marg-
graffthumb Oberlausitz/

ANNO 1582

Publiciret.



Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the word "Publische" and the year "1783".





Der Röm. Kayserlichen /
 auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königlichen
 Majestat / Confirmation, ezlicher durch die Stände
 im Marggraffthumb Oberlausiz / Auff gemeinen gehaltenen
 Landtügen dem Lande zu Nutz vnd Guttren / Anno 1582 auffge-
 richte Policey vnd Ordnung / den Wucher / Schäden / Zehrungen
 im Einreiten oder Leistungen / Hülffen vnd Auffgebot / die Hofe-
 gerichte zu welchen zeiten / vnd wie viel mahl dieselben im Jahr
 gehalten werden sollen / vorsazte Bürgen / vnd
 dann die jenigen so nicht zu zahlen
 haben belangende.

Wir Rudolf der
 Ander von Gottes Gena-
 den / Erwöhlter Römischer
 Kayser / zu allen Zeiten /
 Mehrer des Reichs in Ger-
 manien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalma-
 tien / Croatien / vnd Slavonien / ꝛc. König /
 Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
 gundi / Marggraff zu Mähern / Herzog zu
 Lützen

Lützenburgk / in Schlestien / zu Brabant / zu
 Steyer / Cärnten / Crain / Wirtenbergk vnd
 Teck / Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lau-
 siz / Befürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu
 Pfiertdt / zu Kyburg vnd Grätz / Landgraff in
 Elsaß / Marggraff des H. Römischen Reichs
 ob der Ens / vnd zu Burgaw / Herr auff der
 Windischen Marck / zu Portenaw vnd Sa-
 lins. Bekennen öffentlich vnd thun kundt
 Männiglichen / Demnach vns / als Regie-
 renden Könige zu Böhaimb / vnd Marggraf-
 fen zu Lausitz / tragenden Ampts halben in
 alle wegen gebüret / vnsere Vnterthanen wol-
 fahrt / gedeyen vnd auffnehmen / gnädiglichen
 zubefördern / auch das jenige / so ihnen zu nach-
 teil gereicht / so viel möglichen mit sonderm
 Ernst abzuschaffen / vnd zu wenden. Vnd wir
 daß gnädigst erwogen / das in vnserm Marg-
 graffthumb Oberlausitz / eine zeit her allerley
 vbermessige vnd verderbliche Wucherhän-
 del vnd Contract, Schäden / Förderungen
 vnd

vnd Einleistungen / zu endlichen verderb vie-
 ler Leut / auch Geistlichen vnd Weltlichen
 Rechten zu wider eingerissen / Deren förder-
 lichste Abstellung / vnd vnumbgängliche
 Nothturfft gewesen / Als haben Wir vnlangst
 an die Wohlgeborne / Würdige / Bestrenge /
 Ehrenveste / vnd Ehrsame / Vnsere liebe Ge-
 trewe / Herzen / Prælaten / Ritterschafften / vnd
 die von Städten / vnsers Marggraffthumbs
 Oberlausiz / durch vnsere dahin abgefertigte
 Commissarien, auff allgemeinem Landtag /
 gnedigst sinnen vnd begeren lassen / sich eines
 gewissen Modi, wie es disfalls in künfftig zu
 halten sein möcht / Auff vnsere gnedigste Rati-
 fication zuvergleichen. Weil dann sie dem-
 selben Behorsamlich nach kōmen / sich auch in
 allen den obenbenanten / vnd andern anhan-
 genden Artickeln einer gewissen Aufferung
 vorgliechen vnd voreiniget / auch dieselbe vn-
 sern Commissarien fürgebracht / die sie Vns
 hernach vberendet / vnd Wir in nothwendige

D ij

Berath.



Berathschlagunge genommen. So haben wir
 vns darinnen ersehen/auch dieselbe zum theil/
 da es die Nothdurfft erfordert hat / zu erhal-
 tung einer durchgehenden gleichheit zwischen
 vnser Cron Böhaimb / vnd den incorporir-
 ten Landen geendert / zum theil / weil wir sie
 dem Rechten vnd der billigkeit gemesz zu sein
 erfunden / wie es von den Ständen vnser
 Marggraffthumb Oberlausiz geschlossen
 worden / verbleiben lassen / Auch dasselbe ab-
 les vmb Männigliches wissenschafft vnd ge-
 horsamer nachrichtung willen / hirmit publi-
 ciren wollen / Thun solches auch aus Böh-
 mischer Königlichen Macht / als Marggraff
 zu Lausiz / wissentlich in Krafft dieses Brief-
 fes meinen / setzen vnd wollen / daß man hin-
 füro nachfolgende Constitution, Aussatzung
 vnd Ordnung / in gedachtem vnserm Marg-
 graffthumb Oberlausiz / vor ein allgemein
 Recht vnd Statut, von Männiglichen gehalten
 ten / vnd desselben gehorsamlich nachgesetzt
 werden soll.

Von

Von dem Wucher.

Wirlichen ordnen vnd wollen Wir / das
 hinführo vnd künfftig / in einem Jahr /
 vom hundert nicht mehr denn Sechs
 genommen vnd gegeben / solches auch auff das
 halbe vnd viertel Jahr / so wol Monat vnd Wo-
 chen der proportion nach / verstanden werden
 soll / dergestalt vnd also / das Jemand / wes Stan-
 des oder Wesens der sein mag / im Marggraff-
 thumb OberLausitz / durch wasser partida, mit-
 tel vnd wege das immer sein möcht / vber 6. per
 cent. fordern vnd nehmen würde / das der vnd
 die / den halben theil der außgeliehen Summen /
 Uns / vnd den vierden theil / Von solchem halben
 theil / dem Ansager / der doch vngemeldet sein vnd
 bleiben / verfallen vnd zukommen / Die alter
 Vorschreibungen aber / da die Zinsen vber 7 oder
 8 per cent. nicht gerichtet / in esse gelassen vnd ver-
 bleiben / Welche aber auch / sich auff höhere usu-
 ren erstrecken / cassirt vnd nach dieser Constitu-
 tion moderiret, auch ein mehrers nicht / es sey
 durch wasserley wege es wolle (wie gedacht) bey

D iij

gemelter

gemelter Straff weder gegeben noch genom̄en/
vnd dieses also von Jedermänniglichen steiff
vnd vnvorbrüchlich gehalten werden solle.

Von Schäden.

Nach dem auch billich / das einem jeden
Gläubiger / nicht allein zu seiner auß-
ständigen Hauptsumma vnd denen ver-
fallenen Interessen, Sondern auch den erliefte-
nen / erbaren vnd billichen Schäden schleunig
verholffen werde / So soll hinführo / auff den
fall sich die Parten selbst mit einander derent-
halben nicht k̄nten vernehmen / vnvorzüglich
durch das ordentliche Ambt / dahin die Parteyen
vnd Sachen gehören / vorbescheiden / die Haupt-
vorschreibung bey dem Ambt deponirt, vnd in
kurtzer frist / mit gebürender liquidation verfab-
ren werden / auch darauff als dann des Ampts
abschied / so wol die Execution vnvorlenget fol-
gen vnd ergehen.

Von Zehrungen im Lit- reiten oder Leistungen.

Sinte

Sintemahl in Leistungen allerley schädlicher vberfluß / vnd vnchristliche verschwendung / fast nun mehr in gemein getrieben wird / So soll sie in künfftig allen Creditorn vnd Gläubigern in vnserm Marggraffthumb Ober Lausitz / gantzlichen verboten / vnd allein diß zugelassen sein / das die Bürger von den Gläubigern allein von deßwegen mügen eingefodert werden / sich mit ihnen wegen ihres Brieff vnd Siegels zuvergleichen / vnd auff die bezablunge bedacht zu sein / da ihnen auch mehr nicht als zwey Pferde / vnd auff Rosß vnd Mann Zehrungskosten Tag vnd Nacht sechzig Kreuzer / vnd darüber weiter nichts passirt werden / Die vbermaß aber / auff den so es verzeihret / laufen / vnd ihme keines weges darzu verholffen werden solle.

Von Hülfen vnd Aufgebotten.

Nach dem in des Marggraffthums Ober Lausitz Privilegien richtige Maß / Ziel vnd Ordnung / wie darinnen zu gebären vnd

ren vnd vorfahren/ nicht weniger/ wie es denselben nach bißhero bey den Embtern in wirckliche vbung gehalten worden/ gutte nachrichtung zu befinden/ so ist dasselbe vmb mehrer gewißheit vnd erklerunge/ auch der frembden wissenschaft halben anhero widerholet vnd vernewert worden.

Des Privilegii, so man die Cantzley Taxa nennet verba formalia, oder eigene wort sein diese:

Es soll aber den Kummern dreyzehen Tage volge geschehen.

Abstlich / Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldner / in vierzehen Tage seine Einrede zu thun oder zu bezahlen.

Geschicht nun inner den vierzehen Tagen Bezahlung oder Einrede/ vnd weiter angesucht wird/ so wird vmb die Kleine Hülffe gebeten/ die wird durch ein Land Reutter also bestellet / das man Pfändet mit dem Span von einem Thor/ mit anmeldunge dem Wirthhe oder den seinen/ in sechs Wochen zu bezahlen / bey vermeidunge der Grossen Hülffe / vnd des giebet man dem Kläger einen Zeddel.

Wo

Wo nun in den sechs Wochen der Beklagete noch Einrede vorwendete / so wird es in Verhör genommen / wird aber keine Einrede vorgewendet / oder da einige beschehen vnd vnerheblich befunden / der Beklagte aber nicht bezahlet / so gehet die grosse Hülffe / das ist die wirckliche An- vnd Einweisung / da hilfft im Budissinischen der Land Richter (so itziger zeit Hof Richter genant) im Sörlitzschen der Hauptman / nach gelegenheit vnd höhe der Schulden vnd Zusprüche / so viel derselben beweisslich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche / Darnach wann die beweglichen nicht zulangen / auff vn bewegliche Güter / vnd im fall weiters mangels auff Schulden vnd Gerechtigkeiten / Vnd wann die grosse Hülffe geschicht / so wird der Beklagte mit keiner Einrede oder Gegenklage gehöret / Er habe dann bezahlet / vnd sey die Hülffe von den Embtern / durch einen Land Reutter / oder ein Ambschreiben wider geöffnet / Nach demselben aber / ist dem Schuldener die Widerklage vnd alles Recht wider offen.

Wenn aber der Jenige wider welchen die
 E Hülffe

Hülffe ergangen/ in lebendigen Pfanden innerhalb acht Tagen in andern Fahren den haben/ daran sich nicht Schadens zubeforgen / desgleichen in liegenden vnd stehenden Gütern / inner Monats frist / die Hülffe mit bezahlung nicht erlediget / So mag der/ deme die Hülffe/ vnd andere Einweisung geschehen / das Pfandt / oder worauff ihm geholffen / so lange behalten / biß er bezahlet wird / oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfandt nach dem ersten auffbieten / das and er in drey vierzeben Tagen weiter vorsetzen oder verkauffen / Doch in Lehn Gütern mit sonderm vorwissen der Embter.

Es werden aber gleichwol in allen denen dingen die Embter Budissin vnd Sörlitz / nicht gemenget / noch auß einem in das ander geholffen / sondern ein jeder Landsasse helt sich seines Amtes dohin er gehöret. Bißhero die wort des Privilegii.

Bey solchem soll es nachmals verbleiben/ vnd ein jeder auß erheischunge seiner Nothturfft / sich darnach zu richten vnd verhalten haben / Weil
aber

aber dieselbe nur auff vnvorbrieffte Schuld / gerichtet / so soll es in verbriefften Schulden bey folgender Ordnung vorbleiben. Nemlich / das sich die Embter nach den habenden Vorschreibungen richten / vnd denselben (da sie paratam executionem, das ist / solche hülffe vnd förderungen haben / die nur in volziehungen stehen / vnd die Clausul als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen vnd erstanden / in sich begreifen) zu wider nicht verziehen / auffhalten / vn̄ kein mahl vber vierzehen Tage darzu frist nehmen sollen.

Zu welchen zeiten / vnd wie viel mahl im Jahr das Hof Gerichte gehalten.

DAmmit aber auch gewisse zeit / zu haltung die Hofgericht / geordnet vnd benennet / so sollen dieselben im Budissinischen vn̄ ersucht der Part vom Hof Richter selbst / des Jahrs drey mahl / als Oculi, Bartholomai vnd Elisabeth gehalten / vnd mit haltung derselben ein solche Austheilung gemacht werden / Das allwege von einem Gericht zum andern nicht

E ij ein

ein kurtzer Termin sey denn vierzehen Tage/ vnd das dritte oder letzte Gericht / bald vor dem damahls vorstehenden Willkürlichen Landtage außgehe/ auff das in den dreyen Zusammenkunfften mehrer vnd grösser Rath/ da von nöthen/ gehalten/ vnd mit demselben vorgegangen werden möge/ würde aber jemandes der Zeiten vnd Hofgerichten nicht erwarten / vnd seine nothdurfft durch die Auffgebot fördern wollen / Demselben sollen die Hofgerichte auff sein ansuchen zu fördersamer bequemer zeit/ nicht weniger bestellt werden/ Wie es dann auch im Sörlitzschen so oft es von nöthen sein vnd begehret wird/ gehalten werden sol. In versetzung vnd verkäuffung der Gütter aber/ sollen dieselben den Witbelehnten gegönnet/ vnd vor andern gelassen werden.

Vnd soll im Budissinischen Ambt die Einweisung durch den Hof Richter selbst/ oder auff dem fall/ seiner Ehehaften vorhinderungen/ einen tauglichen Rittermessigen vom Adel geschehen/ vnd alles weyland vnserer Vorfahren/ zwischen dem Ambt vnd Ständen ergangenen Abhandlung/ Cantzley vnd Gerichts Taxen allerdinge nachgesetzt werden. In

Insonderheit aber der Hauptman zu Budissin/die Partheyen/wo möglich gütlich zu vertragen/versuchen / vnd ob demselben was vor ihm vorkommen ist / gebürlich halten / vnd wircklich volziehen vnd vollstrecken.

Nach dem auch vermöge obgedachtes Privilegii, die Embter Budissin vnd Görlitz nicht gemenget / noch auß einem in das ander geholffen werden sol / vnd dann ein ander Privilegium, die Abhandlung genant / neben dem bisshero continuirten üblichen Gebrauch klar besaget / wie es mit dem Hauptman im Görlitzschen gehalten werden sol / vnd mit anhänget / Ortheil / Erkenntnis vnd Abschied ergehen zu lassen / vnd die Partheyen (wo möglich) gütlich zu vertragen / Solches aber mit vorbehalt der Appellation vnd Berufunge an vnsern Land Voigt / vnd die verordnete der von Land vnd Städten / vnd ferner an Uns / vnd vnserer verordnete Appellation Rätche / so soll es darbey auch gelassen werden.

Vnd der Hauptmann im Görlitzschen / soll nichts weniger / wie das Budissinische Ambt / alle mögliche vnd gleiche handlung versuchen /

vnd in entstehung/oder zerschlagung/deroselben
 Urtheil / Erkenntnis / vnd Abschied ergehen las-
 sen / Vnd vollig nach geschlossener erster Instantz
 obgedachte Appellationes, keinem beschwerdten
 vorschrecken / Weil er auch obgedachtem Pri-
 vilegio, vnd dem darauff erfolgten gebrauch
 nach / die Auffgaben / Lehen / Leibgedinge vnd
 Günte / im Namen vnser Land Voigts verley-
 het / vnd die Brieffe mit desselben Insteigel ver-
 fertiget / So wird er auch ob demselben / was für
 ihm vorkommen ist / gebürlich zu halten / vnd
 wircklich zu volziehen vnd volstrecken wissen.

Von vrsatzten Bürgen.

Es begiebet sich zum offtern / vnd ist sehr
 gemein / das die Bürgen auß krafft der
 Hauptverschreibung / darinnen sie sich
 aller den Bürgen im Rechten / vorliebener Wol-
 thaten verzeihen / ohne Excussion des Haupt-
 Schuldners gemahnet vnd vorgenommen wer-
 den / Der Hauptschuldener aber / löset vnd ver-
 tritt seine Bürgen nicht / sondern ist in denen
 gedanken / als ob seine vrsatzte Bürgen / ihnen
 nicht

nicht ehe widerumb mit mahnung fürnehmen
kündten / sie hetten denn zuvor bezahlet / vnd
Brieff vnd Siegel an sich gebracht / Darauß
denn erfolget / das der Hauptschuldener bey der
sache nichts thut / den Bürgen stecken leß / da-
her nu die höchste beschwerung vnd vngelegen-
heit entstehet.

Damit aber auch diese hochverderbliche be-
schwerung / so viel möglich abgewendt werde / so
soll es in künfftig dergestalt gehalten werden /
Wenn der Bürge auß krafft der angegebenen
Hauptverschreibung / zur schleunigen Hülff vnd
Einweisung verwarnet / so soll auff des Bürgen
ansuchen / wider den Hauptschuldener gleicher
gestalt / mit verwarnung zur schleunigen Hülff
vnd Einweisung / vnd so wol mit der Hülff vnd
Einweisung / in seine Gütter verfahren werden /
vngeachtet / ob gleich der Bürge die wirkliche
Auszahlung noch nicht gethan hat / darwider
denn auch der Hauptschuldener / mit einigerley
dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zu
hören / ob er auch keine Gütter hette / soll er auff
ansuchen des Bürgen / vnd mit rath der veror-
dent

dentem mit Bestrickung eingenommen vnd vorge-
wiffert werden / vnd do befindlich / daß er nicht
zureichen vnd langen könt / so soll gegen ihm fol-
gender Ordnung nach verfahren werden.

Von denen die nicht zu zahlen haben.

Wann der Schuldner außgeklaget / vnd
sichs befinden würde / daß er nicht zu be-
zahlen hette / so soll er auff der Gläubiger
anhalten ins Ambt gefordert / vnd ihm all-
da von derselben zeit an / in den nechstfolgenden
sechs Wochen / bezahlung zuthun aufferleget
werden / Thut er solches nicht / so soll er mit rath
der Verordenten in Bestrickung genommen /
Vnd ob er bey seinem Gläubiger keinen nach-
laß erhalten könte / sie wolten sich auch in andere
wege nicht behandeln lassen / gleicher gestalt mit
verordneten rath ins Schuldgefängnis geleet /
vnd darinnen auff sein eigen Kosten / ohne der
Gläubiger zuthun / enthalten werden / biß so lan-
ge er die Gläubiger befriedige / oder sich sonst mit
ihrem gutten willen vertrage vnd abfinde / Da-
wider

wider ihnen die abtretung seiner Güter im
Rechten Cessio bonorum genant/nicht soll helf-
fen noch schützen / welche forthin vermöge die-
ser Bewilligung keinem Schuldener zu hülffe
kommen/sondern gänzlich verschrenckt vnd ab-
geschnitten sein soll.

Jedoch so behalten Wir vns vnd vnsern Nach-
kommenden Königen zu Böhaimb/ vnd Marg-
graffen zu Lausitz / in allwegen bevor / Diese
Constitution vnd Ordnung zum theil/oder gar/
nach gelegenheit der zeit vnd fälle / zu endern
oder zu bessern / wie solches Uns vnd vnsern ge-
horsamen Untertanen zum besten vnd nütz-
lichen sein möchte.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern
Untertanen/ vnser Marggraffthumbs Ober-
Lausitz / ernstlichen / vnd wollen / daß sie dieser
vnsrer Constitution vnd Außsetzung gewißlichen
nachkommen / auch darwider nicht handeln/
noch dasselbe andern zu thun gestatten / Als lieb
ihnen sey vnserere schwere Straff vnd Ungenad
zu vermeiden/ Daß meinen Wir ernstlich.

Z

Zu

Zu Orkunt bestiegelt mit Unserm Käyserlichen auffgedruckten Secret Insiegel. Geben in vnser Stadt Wien / den Achtzehenden Tag des Monats May / Im Funffzehnhundert vnd im Zwey vnd Achtzigsten Jahre / Unserer Reiche des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / vnd des Böhmischen auch im Siebenden.

Rudolff

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium

Oßwalt von Schönfelt.
Sebastianus Heugel.

Landes **O**rdnung

Wegen abschaffung der Gottesbeste-
rung / Schweren vnd Fluchens / haltung Will-
kürlicher Landtäge / Vnterthanen vnd ihre Kinder / so
wohl das Gesinde / Vnd dann Weydewerck vnd Fische-
rey belangende / welche von den Ständen des Marg-
graffthums Ober Lausitz mit einhelligem Beschluß auß
erheblichen vrsachen / zum theil vermehret / vnd auff ihr
vnterthänigst ansuchen von der Käys: Majest: den 6
May des 1597 Jahres auff's new gnedigst
Confirmiret vnd bestes-
tiget.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



WIR Rudolff der
 Ander von Gottes gnaden/
 Erwöhlter Römischer Käy-
 ser / zu allen Zeiten / Wehrer
 des Reichs / in Germanien / zu
 Hungarn / Böhaimb / Dal-
 matien / Croatien / König / 2c. Ertzhertzog zu
 Osterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu
 Lutzenburgk / vnd in Schlesen / Marggraff zu
 Lausitz / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem
 Brieffe / vnd thun kundt Allermänniglichen /
 Das Uns die Wolgeborne / Bestrenge / Ehren-
 veste vnd Ehrsame / Unsere liebe Getrewe / N.
 Herren Ritterschafft vnd die von Städten vn-
 sers Marggraffthumbs OberLausitz / eine Ord-
 nung in fünf vnterschiedliche Artickel verfas-
 set / fürgebracht. Welche / wie sich bey vnser Böh-
 mischen Hof Cantzley Registratur befindet / Bey-
 landt vnser geliebter Herr vnd Anherr / Käyser
 Ferdinand hochlöblichster vnd seligster gedäch-
 nis / auff ihr der Stände gehorsamiste bitt / vnd
 in ansehung / das dieselbe zu Lob / Preis vnd
 Ehre

Ehre des Allmächtigen / auch zu Wolffahrt des
 Vaterlandes gerichtet vnd gemeinet gewesen/
 am sechs vnd zwanzigsten Tag Julii, des Neun
 vnd Dreyssigsten Jahres Ratificirt vnd Confir-
 mirt, mit gehorsambster bitt/ Daß Wir/ als itzt
 regierender König zu Böhaimb / vnd Marg-
 graff zu Lausitz/ ermelte Ordnung nicht allein
 zu Confirmiren vnd bestetigen / Sondern vnd
 dieweil auch nach gelegenheit itziger gefährli-
 chen Läuſſte/ vnd bey zugenommener Bosheit/
 Wuthwillen vnd Ungehorsam der Untertha-
 nen vnd Gesinde / Auch sonst in betrachtung
 allerhand erheblichen Ursachen vnd Motiven,
 in den letzten dreyen Articckeln was zu erklären
 vnd zu vermehren / sie die Stände für eine vn-
 umbgengliche nothdurfft befunden / Dasselbe
 gleichsals zu Authentisiren, vnd beneben den er-
 sten zweyen Articckel zu corroboriren vnd beste-
 tigen geruhen wolten/ Welche ermelte Ar-
 ticckel / zu sampt der besserung vnd
 erklärang nachfolgender
 gestalt lauten.





Erstlichen / von Gottes

Leisterungen / Schweren vnd

Fluchen.

Am Ersten / ist in der Landes Ordnung
 verboten / alles Leisten / Schweren vnd
 Fluchen / bey **S H T** / seinem heiligen
 Namen / Warten / Wunden / Sacramenten / Ma-
 rien der heiligen Jungfrauen vnd Mutter Got-
 tes / vnd aller Gottes Heyligen / Als sollen vor
 allen Kirchhöfen / auffm Lande / vnd wo nicht
 Kirchen sindt / vor den Höfen der Kretzschmer /
 oder auff den Dorff Alwen / Seulen auffgerich-
 tet werden / Vnd sollen die Herrschafften bey al-
 len ihren Kretzschmarn vnd sonst / wo bequent
 vnd möglich / sonderlich wo die Leute pflegen zu-
 sammen zukömen / fleissige Kundschafften dar-
 auff legen / Wo ein Untertan hiewider also Le-
 stern / Schweren / oder Fluchen würde / Der oder
 dieselben sollen auff die Sontage oder Fest / so
 lange das Ampt wehret / vor die Kirchhöfe / oder
 wo

wo nicht Kirchen sindt/eine Stunde zwo vor den
Höfen der Kretzschmere / oder den Dorff Alwen
an dieselbigen Seulen gestalt / vnd also anderit
zur Abschem / darmit verhönet vnd gestrafft
werden.

Wer sich aber an diesen Straffen nicht bes
fern / vnd darüber in solchen Gottlosen Pestern/
Schwern oder Fluchen befunden würde / Der
oder dieselben / sollen von seiner oder ihrer Herr
schaft / nach gelegenheit der Ubertrettung an
Leib oder Gut noch weiter gestrafft werden.

Welche Herrschaften aber hierinnen selbst
brüchig / oder mit Straffe seumit würden / Die
sollen auff den Willkürlichen Landtügen von
gemeiner Landschafft darumb auch gebürlich
verhöret / vnd gestrafft werden.

Vnd diesen Artickel sol einer jederen Pfarr
Lehns Herr / den nechsten Sonntag nach verle
sung dieses Außschreibens auff der Cantzel sei
nen Pfarrer abkündigen / vnd Jederman / bey
de Herrschaft vnd Untertanen darinnen ge
bürlichem erinnern / vermahnem vnd vorwarnen
lassen.

Der

Der Ander Artikel / von den Willkürlichen Landtügen.

Die Willkürlichen Landtüge sollen vermöge der Landes Ordnung / vnd nach alten gebrauch / forthin allewege wider gehalten werden: Also / das alle Landsassen von jedem Ritterstz vnd Landstandes anwesender Kreyssen Budissin vnd Löbaw eine Person / vnd des Camitzschen Kreysses Gesandten auff den Tag Gculi / Bartholomxi / vnd Elisabeth zu Abends / oder zum lengsten des folgenden Tages vmb sieben Uhr endlich vnd gewißlich alhier zu Budissin einkommen / vnd folgendes des Willkürlichen Landtages bis zum Beschluß abwarten sollen / So sollen die Landstände des Fürstenthumbs Sörlitz / sampt Zittaw vnd Lauben jederzeit ihre Eltisten / vnd nach gelegenheit vnd nothdurfft andere mehr Personen / wie vor Alters verordnen / die auff bestimbte Zeit zur stelle kommen / Der Willkürlichen Landtügen neben den Landständen / der gedachter dreyer Kreyße pflegen vnd abwarten / Vnd gemeines Landes

S

Not

Notdurfft vnd Bestes bedencken vnd befördern helfen.

Es sollen auch die Eltisten zum wenigsten einen Tag zuvor/ oder der Notdurfft nach ehe einkommen/ sich der Proposition vnd ihres Aussatzes vergleichen/ damit jederzeit des folgenden Tages nach Oculi, Bartholomai, vnd Elisabeth zum lengsten vmb acht Uhr die Proposition geschehen/ auff der Landstände begehren der Eltisten Aussatz vormeldet / Die dinge von den Landständen so viel immer möglich/ noch vor Wittages in weitem Rathschlag mögen genommen/ Die Landtage desto ehe geschlossen/ vnd die Landstände ohne noth nicht lange auffgehalten werden.

Vnd welcher auff bestimbte Zeit nicht zur Stelle kömpt/ deren sey einer oder mehr/ der oder dieselben sollen ein jeder dem Landt zwanzig Thaler willkürlicher Been vorfallen sein. Darumb soll ihm oder ihnen von demselben willkürlichen Landtage durch die Eltisten/ so viel dero jederzeit zur Stelle sein werden/ auß verordnung der Landstände geschrieben werden/ Daß
er

er oder dieselben solche zwanzig Thaler auff den nachfolgenden willkürlichen Landtag erlegen sollen / Vnd do es nicht geschehe / so soll die Ween durch die Hülffe des Ampts / von ihm oder ihnen erlanget werden.

Do aber jemandes erhebliche ver hinderung hette / Als Gottes gewalt / Gottes oder der Obrigkeit Dienst / seiner Ehren / Leibes / Weibes / Kinder oder Nahrung / wahre unvormeidentlich Nothdurfft / der soll solche seine Eheafft durch ein Schreiben / oder durch einen guten Freund / auff den willkürlichen Landtügen anmelden / Vnd do befunden / das es erheblich / so soll ihn die entschuldigung der Ween zu demselben mahl be freyen. Vnd also soll es durch auß mit denen gehalten werden / die zu den willkürlichen Landtügen erscheinen / vnd derselben nicht so lange biß die Landtäg durch die Landes Eltisten auffgeben / abwarten / Es bleiben also aber einer oder mehr / viel oder wenig aussen / oder einer oder mehr warten des beschlusses der Landtügen nicht abe / so sollen demnach die erscheinenden vnd abwartenden Vollmacht haben / von gemeiner

Landstände wegen zu schliessen / vnd die abwesenden nichts weniger als die anwesenden demselben zu geleben / schuldig sein.

Zum Dritten / die Untertanen vnd ihre Kinder betreffende.

Weiln fast in gemein wegen der Ungehorsamen / vnfleissigen mit Lohn vnd Kost vbersetzigen / Herrenlosen / vmb lauffenden vnd dieser halben auch vieler Ort mangelnden Gesindes beschwerung vorkommen / Als sol es mit den Untertanen vnd ihren Kindern / nachfolgender gestalt / stett / fest vnd vnvorbrüchlichen gehalten werden / Das alle vnd jede Untertanen vnd deroselben Kinder für allen andern der Herrschafft vmb gebürliches Lohn dienen / Auch dieselben / wann sie vierzehn Jahr erreichen / für die Herrschafft / oder deroselben gefallen nach / für gehegtes Bedinge sich stellen / daselbst Gerichtlichen angeloben / Das sie sich ohne wissen vnd willen ihrer Herrschafft / ausser Landes nicht begeben / vnd in Dienst versprechen / Sondern ihrer Herrschafft /
oder

oder da sie ihrer selbst nicht bedürffte/deroselben
 Untertanen / oder weme es sonsten die Herr-
 schafft vergönnen möchte / zu jederzeit verpflich-
 tet sein / vnd also der Wüßiggang/freyer Wille/
 vnd allerley Vnordnunge verhüttet.

Im fall aber einer oder der ander sich vnge-
 horsamlich erzeigen / oder solchen gethanen An-
 gelöbnüs nicht nachkommen würde/solle wider-
 den oder dieselben mit gebürlichen Ernst ein-
 sehen vnd Straffe vorsehen / Derjenige auch/
 der sich ohne der Herrschafft einwilligung in an-
 dere wege begeben / es sey Mannes oder Weibes
 Personen / seiner Erbschafft vnd anders seines
 Zustandes / Innhalts vorgehenden alten Ge-
 brauch vñ Ordnung/verlustig gemacht/oder/do-
 er oder sie durch vorgenommenen zwang vnd mit-
 tel nicht zu Gehorsam gebracht werden möchte/
 für gehegtes Seding ordentlich geladen werden/
 vnd im fall nicht gestehens/vñ ferner Vngehor-
 sams in die Acht vnd Verfestigung erkläret/vnd
 demselben nach / wider ihnen exequiret werden.

Jedoch / wann der Untertanen oder dersel-
 ben Kinder nutz vnd bestes / vmbliegende Land

vnd Nachbaurn zubefuchen / oder etwas zu sehen oder lernen / So es in der Herrschafft gefallen stehen / Ob es ihnen zuvorgönnen / Auff welchen fall ihnen die Herrschafft / ohne sonderbare vnkosten ein schriftlichen schein geben / Sie auch auff ihre Widerkunfft ihres verhaltens / wo sie gewesen / widerumb Kundschafft vnd Zeugnis zu rück an ihre Herrschafft bringen / Auch vber die vorgunste Zeit / bey obgesetzter Straffe / ferner nicht aussen bleiben / Sondern sich widerumb einzustellen verpflichtet sein.

So viel die Haußgenossen belangendet / sollen dieselben anderer gestalt nicht / sie hetten dann Loßbriffe von ihrer Herrschafft vorzulegen / bey vermeidung gebürlicher Straff angenommen / vnd mit ihnen vnd den andern gleicher gestalt / wie oben gemeldet / gehalten werden.

So sol auch der Haußgenosß Jährlichen sechs Tage Handarbeit vmbsonst zuthun / aussen dessen aber für allen andern der Herrschafft vmbso Lohn zu arbeiten / auch einen Weissen groschen an Zinsen zu Zinsen schuldig sein / Dem Haußgenossen aber vnd den andern soll auch hinförder

der vmb halben Gewinnst zu Seen ohne vorwissen der Herrschafft bey verlust des Zuwachses/ nicht vergünstet sein.

Zum Bierden / das Gesinde belangende.

Es soll keiner dem andern sein Gesinde bey vormeidung zwantzig fl. Straff/ so halb dem Lande / vnd halb dem Königlichem Ampte zu appliciren, abspennig machen/ Vnd auch nicht vber vier Wochen zu vorn/ als es würde außgedienet haben / vmb Dienst anlangen vnd Wieten.

Welches Gesinde aber alsdann zugesaget/ oder einen gewissen Groschen darauff nimpt / Das soll auch dasselbe Jahr außdienen/ Vnd ob sichs wegerte/ oder an andern örten auch Dienst zugesaget/ oder gewissen Groschen nehme/ so soll es doch der erste/ es diene wo es wolle/ abzufodern haben/ vnd man solls ihm auch vngewegert folgen lassen/ oder der Dienstbote soll schuldig sein/ dem ersten deme er zugesaget/ so viel als das verheissene Dienstgeldt anlanget / zu Abtrag zu werten/

wetten/ Doch sollen sich alle Untertanen/ vnd
deroselben Kinder/ wie oben gemelt/ zu vorn bey
ihren Herrschafft anzubieten/ vnd ihnen vor
andern vnd Landübliche billiche außgesetzte
Belohnung wie unten zubefinden/ zu dienen/
schuldig/ oder die Herrschafft sie an andern Gr-
ten/ da sie sich hinwider versprechen würden/ je-
derzeit abzufordern befugt sein.

Wann sie aber bey andern in Diensten sein/
ehe sie von der Herrschafft in Dienst begehret
worden/ so sollen sie eher nicht/ dann auff die zeit/
wann sie außgedienet haben/ abgefördert/ Doch
ihnen vnd ihrer Dienst Herrschafft dasselbe
auff's wenigste ein Monat vor der zeit angemel-
det werden.

Ob aber einer ein Gesinde für der zeit / vnd
ehe es außgedienet/ Vrlauben wolte / vnd sich
Herrschafft vnd Dienstbote des Abzugs vnd
Lohns halben mit einander selbst nicht vorglei-
chen könnten / so soles auff der Embter Budissin
vnd Görnitz/ wohin ein jeder gehöret/ erkänntnis
stehen / Vnd da befunden/ das die Herrschafft
nicht gutte Ursach het/ so sol er dem Gesinde sein
voll

voll Lohn geben/ Wo er aber gutte Ursach hette/
so soll er dem Gesinde nur so viel Lohnes als es
biß auff die zeit/ nach gestalt des Bedinges auß-
träget/ zu entrichten schuldig sein.

Die jenigen aber/ so die Untertanen dersel-
ben Kinder vnd Gesinde abfordern vnd wegfüh-
ren/ dieselben sollen auffgehalten werden/ vnd
zu Gefängnis vnd zu gebürlicher ernster Gut-
tes vnd Leibes Straffe gebracht werden.

Vnd als newlicher zeit/ durch etliche von
Herrschaft vnd Untertanen/ ein schädlicher
Wißbrauch eingeführet/ Das man dem Gesin-
de/ Knechten vnd Wägden auff die Forberge ein
anzahl/ Hafer/ Weizen vnd anders Getreyde vber
den versprochen Lohn zu seen pflaget/ so soll
solche Newigkeit bey Herrschaft vnd Unter-
tanen hierdurch ernstlichen abgeschafft/ vnd
ein jedes Gesinde/ an seinem hernach beschriebe-
nen Lohn begnüget sein. Mit dieser außdrück-
lichen Vorwarnung/ do einer vnd der ander/ bey-
de Herrschaft vnd Untertanen/ ein mehrers
vorsprechen vnd geben/ oder das Gesinde ein hö-
hers als außgesetzt/ nehmen würden/ das wider

S

den

den oder denselben / nach gelegenheit vnd auff erkäntrnis / mit gebürlichen einsehen vorkahren / Auch wegen der versprochenen Obermaß in Embtern vnd Gerichten / keine Hülff vnd Execution ergehen solle.

Folget das Gesinde Lohn.

In Knecht / so ein Geschirr Meister ist / der Wagen / Egden / Pflug / Hacken / binden / der vnd förder Gestelle / biß auff die Rade vnd Eisenwerck machen vnd anrichten / auch Siede schneiden / mit der Sensen Gras vnd Getreyde hawen / auch das Gesinde anrichten kan / einem solchem soll ein jedes Jahr nach gelegenheit der Kreyß Gütter vnd Personen / sieben oder acht Marck vnd ein paar Stieffeln / oder darfür drey Schilling / neben vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leinmet gegeben werden.

Einem mittel Knechte / welcher zu Pflug vnd Ackerbau zu fördern weis / auch andere Hausarbeit thun kan / des Jahres fünff Marck / vnd ein

ein paar Stieffeln / oder drey Schilling / neben vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leinmet.

Einen Kutzschen oder Wagenknechte / der mit dem grossen Geschirz zu fahren weiß / vnd eines mittel Knechtes Stelle vertreten kan / auch die Pferde nottürffteiglich warten / fünff Marck / ein paar Stieffeln / oder dafür ein drey Schilling Geldes / neben vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leinmet.

Einem Knaben der den Pflug treiben kan / vnd sonst in der Wirthschaft zugebrauchen / ein Jahr anderthalb Marck / vnd ein paar Schue oder Gemechte / neben vier Ellen mittel Leinmet.

Einem Pflughalter vmb's Taglohn / einen Tag zweene Kleine groschen neben der Kost.

Der Jagde Lohn.

Einer grossen Jagd ein Jahr lang Sechs Schilling / drey Ellen kleine / vier Ellen mittel / vñ vier Ellen grobe Leinmet / einen gemeinen Schleyer von drey Ellen / ein paar Schue / oder dafür zwölff Kleine groschen.

S ii

Einer

Einer mittel Wagd vnd Schlifferin ein Jahr ein Schock/drey Ellen kleine/vier Ellen mittel/vnd vier Ellen grobe Leimmet/einer Schleyer/ein paar Schue / oder zwölff kleine groschen darzu.

Einer Kuehirtin ein Schock / drey Ellen kleine / vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leimmet/ einen Schleyer vnd paar Schue/ wie oben/so sie wenig Diebe zu hütten/ soll der Lohn nach gelegenheit ernidriget werden.

Einer Köchin ein Jahr sechs Schilling/drey Ellen kleine / vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leimmet / ein Schleyer/ ein paar Schue/ oder zwölff kleine groschen dafür.

Der Schäffer Lohn.

Schäffer so das Semenge halten / sollen nicht minder dann auff sieben oder acht Schafe / nach gelegenheit der Kreyffe dienen/vnd wie sich die Herrschafft vmb das Getreydicht oder Kost mit ihme verträget.

Einem Wieteschäffer sol man neben der Kost von hundert Schafen acht Schafe halten.

Einem

Einem Mittel Schäffer vom Hundert / nach
gelegenheit fünf oder sechs Schafe.

Einem Knaben / von Hundert zwey oder drey
Schafe sambt der Kost.

Müller Lohn.

Alle Metz Müller sollen auff den gewis-
sen Wassern / nicht höher denn umb die
vierte Metz angenommen werden / Also/
daß sie sich bekösten / vor den Stein / Eisen / Beu-
tel / Dinslet / den vierden Pfennig geben sollen.

An denen Mühlen so nicht Wassers vnd
Sacks gnung haben / sollen sie umb die dritte
Metze dienen / darumb auch zu angezeigeter
nothdurfft nicht mehr denn drey Pfennige zu
erlegen / schuldig sein.

Einem Mühl knechte soll neben der Kost
Jährlichen acht Marck gegeben werden.

Zum Fünfften / von Wey.

denwerck vnd Fischeren.

Es soll durchs gantze Jahr keiner dem
andern ohne sein vorwissen vnd guten
willen oder erlaubnus / unbefugter wei-

S iii

se auff

se auff dem seinen Hetzen / Jagen / Schissen / Fischen oder einigerley ander Weydwerck treiben / oder treiben lassen / Welcher es vbertritt / der soll dreyßig Thaler / vnnachlässlicher willkürlicher Been / als zehen Thaler dem Königlichen Ampte / vnd zehen Thaler dem Lande verfallen sein / zehen Thaler aber dem Ansäger zugeeignet werden. Vnd welcher es einem andern zu gut verschweiget / der soll die Been auch geben / Vnd solche Been sollen ernstlichen durch die Eldesten in der güte gefordert / vnd im fall der weigerung / mit Hülffe des Ampts erlanget werden.

Welcher auch einen frembden Weydmann / Fischer oder Schützen auff den seinen antrifft / vnd denselben erwischen vnd verhaften kan / soll ihm dasselbe frey stehen.

Es sollen auch die Herrschafften / sonst von Fastnacht bis auff Bartholomxi / mit Hetzen / Jagen / vnd allerhand Weydwerck / außserhalb was einer im fall zu ehren Wildpret bedürffen möchte: Welches ihm auff dem seinen erlaubet sein soll / still halten / Vnd sonderlich / des Getreydichts vnd armer Leute Schaden verschonen /

Deß

Deßgleichen soll keiner auffm Lande noch in
 Städten / zu itzo angezogener / vnrechter vnd ver-
 botener Zeit / von Hasen vnd Federwildpret
 nichts einkauffen / bey vormeidung zehen Tha-
 ler Geldstraffe / halb dem Ampte / vnd halb der
 Herrschafft / es sey auffm Lande oder in Städ-
 ten / darunter der Käufer wohnhafftig / Mit
 gleicher gestalt / soll der Verkäufer auch beleet
 sein / Da der so vermögende nicht were / mit Ge-
 fängnis gestrafft werden.

Daneben sollen die Untertanen / Hausge-
 nossen / vnd alle ledige Personen / Heydewerck /
 wie das Namen haben mag / vnd Fischereyen zu
 keiner zeit nicht vben noch pflegen / Alleine auß-
 genommen / auff den Hincfenherden / auff der
 Spreu vnd Reimstangen zu stellen / soll ihnen
 zugelassen sein / Doch auch nicht im Widerzug /
 vnd keines weges vor Johann Baptista. Vnd wo
 die Untertanen selbst erbliche Fischereyen zu
 recht hetten / darinnen sol ihnen hierdurch nichts
 benommen sein.

Auch sol kein Fischzeug / Büchse noch Arm-
 brust geschosß / Burden / Lauschen / Schlägebäu-
 me / Wach-

me/Wachtelpfeiffen noch Schlingen/damit das lauffende vnd fligende Wildpret gedämpfft/bey den vorzeichneten Personen vnd Sebauers Leuten gebrauchen/Auch von ihnen durchaus keine Feld Eyer / noch desselben junge Geflügel vnd Wildpret / auff den Felden / Heyden / Lugen / Teichen genommen vnd vmb gebracht werden. Welche aber wider diese Artickel theten / die sollen derselben Vorwirckung nach / gebürlichen von ihrer Herrschafft vnnachlässlich gestrafft werden.

Es sollen auch die Herrschafften alle Geschosß/ desgleichen Netzen vnd anders zu Fischereyen vnd Weydewerck gehörig / wie solcher Zeug genennet werden mag/nichts außgeschlossen / vor ihren Untertanen / zum längsten innerhalb vierzehnen Tagen / nach verlesung dieses Außschreibens abfordern / vnd ihnen nach würden bezahlen.

Wann aber eine Herrschafft zu seiner eigenen Nothdurfft auff dem seinen / oder mit vorgehenden wissen vnd erlaubnus / auff eines andern Grund zu Schissen oder Weydewerck zu treiben/
die

die Weyd Leute / Schützen oder andere Unter-
thanen abfertiget / soll er ihnen ein bestegelt Be-
kenntnis geben / Dann ohne dasselbe oder sonstem
glaubwürdigen bericht / Insonderheit sie von
der gewöhnlichen Landstrassen auff zwey Se-
wende weit angetroffen / Solle ihnen nicht al-
lein das Geschosß vnd Gezeug sampt den Wild-
pret / Fischen vnd Krebsen genommen / sondern es
sollen auch vber diß dieselben Verbrecher / mit
fünff Thaler Straff beleget / Oder do sie solche
vnvermögens halben nicht zu vorrichten / zu Ge-
fängnis eingezogen / vnd darinnen so lange ent-
halten werden / biß von ihnen jedes Tages sechs
Arg. abgefessen.

Vnd diesen / so wol den vorgehenden Artickel /
so viel die Unterthanen betrifft / soll ein jeder
zum längsten inner vierzeihen Tagen / nach vor-
lesung dieses Ausschreibens allen seinen Unter-
thanen anmelden / vnd in Ordnung vnd hal-
tung schaffen / Auch angeregte Ordnung den
Ständen sämplich vnd sonderlich an ihren Pri-
vilegien Gerichten vnd Bottmessigkeiten / vn-
vorfänglich vnd vnnachtheilig sein.

S v

Wenn

Wann Wir dann gnädigst angesehen solche ihre gehorsambste Bitt/ Auch befunden / das in dieser Ordnung nichts ungebührliches begrieffen: Als haben Wir demnach dieselben in allen vnd jeden ihren Artickeln vnd Puncten, wie sie hier oben inserirt, gnädigst approbirt vnd confirmirt, Confirmiren, approbiren vnd bestättigen dieselben hiemit aus Böhmischer / Königlichcr Macht / vnd als Marggraff zu Lausitz / wissenschaftlich in Krafft diß Brieffes / meinen / setzen vnd wollen / Das nun hinführo solcher Ordnung / von Wänniglichen nachgelebet / vnd darwider im wenigsten gehandelt werden solle.

Vnd gebieten hierauff Allen vnd Jeden / dieses Orts angeessenen vnd wohnhafften vnsern Vnterthanen / wes Würden vnd Standes die sein / Insonderheit aber itzigen vnd künfftigen vnsern Landvoigt / Haupt vnd andern Befehlsleuten / mehr gedachtes Marggraffthums Ober Lausitz / ernstlich vnd festiglich / Vnd wollen / das sie hierob gebürender weiß handhaben / vnd darwider für sich selbst nichts fürnehmen noch andern zu thun gestatten / in keine weiß / als lieb
einem

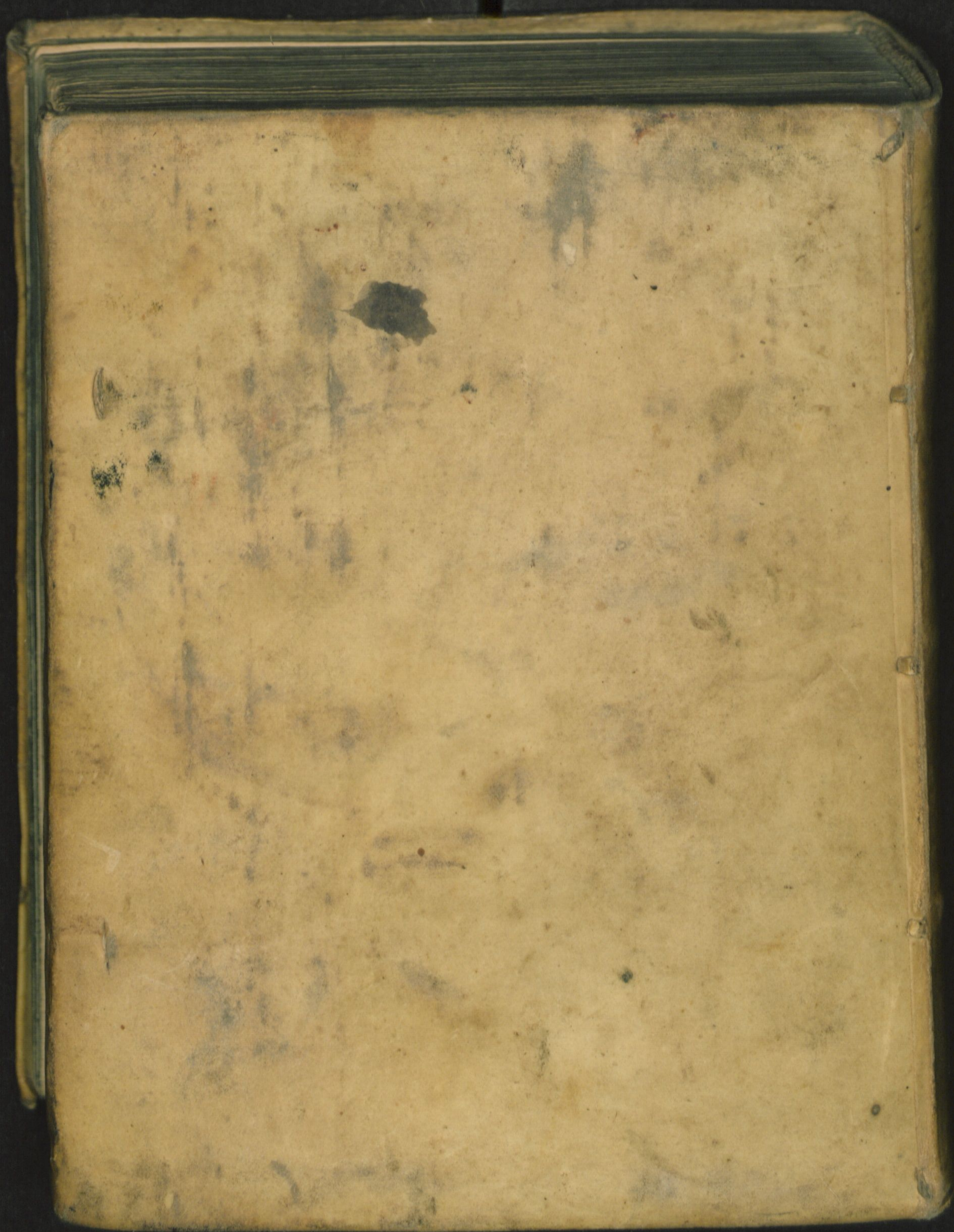
einem jedem sey vnserer schwere Straffe vnd Un-
genad zuvormeiden / Daß meinen Wir ernst-
lich. Zu Vhrkundt dieses Brieffes bestegelt mit
vnserm Kayserlichen anhangendem Insteigel.
Seben auff vnserm Königlichem Schloß Prag/
den sechsten Tag des Monats May/Nach Christi
vnserer lieben G E R R N vnd Seligmachers
Geburt / Funffzehnhundert vnd Sieben vnd
Neuntzig Jahr/Onserer Reiche des Römischen
Zwey vnd Zwanzigsten / des Hungarischen im
Funff vnd Zwanzigsten/Und des Böhmischem
auch im Zwey vnd Zwanzigsten Jahre.

Rudolff

Georgius de Martiniz
S. R. C. Cancellarius

*Ad mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium*

Christoph: Herr von Sebusyn K. H.
G. Müllner.



gemeine
Oberlausitz
Edlen Herrn
Passauin/Herrn
Kabenstein
lichem Kath
Deutschen
in Oberlau
richtigkeit
Gerichts
vit des L



ft humbs
nen vnd
brasen zu
chen auff
Käyser
Söhaimb
nd Voigt
tendiger
gley vnd
Invoca-
wor

Erstlich

